

Aarau, 16. September 2024

Anfrage an den Stadtrat von Aarau

Effektive Kosten und Auswirkungen Umsetzung Totalrevision AbwR und AbwV

In seiner Botschaft an den Einwohnerrat vom 3. Juli 2023 schreibt der Stadtrat auf Seite 3:



3.4 Veränderung Gebühren

Aktuell nimmt die Stadt ein jährliches Gesamtgebührenvolumen von ca. 4.0 Mio. Franken ein. Dieses Gesamtgebührenvolumen setzt sich zusammen aus ca. 2.8 Mio. Franken aus Grundgebühr und ca. 1.2 Mio. Franken aus Verbrauchsgebühr. Dieses bisherige Gebührenvolumen wird sich mit Inkrafttreten des neuen Reglements insgesamt nicht wesentlich verändern, da sich die Berechnung der neuen Gebühren an der Höhe der bisherigen Gebühren orientiert.

...

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem totalrevidierten Abwasserreglement wird sich gegenüber dem bisherigen Abwasserreglement an der Gesamtgebührenmenge keine wesentlichen Änderungen ergeben. Der Stadtrat hat den Finanzplan der Abwasserentsorgung aufgrund des neuen Abwasserreglements bzw. der Abwasserverordnung aktualisiert. Der Plan zeigt auf, dass die Gebühreneinnahmen (Verbrauchs- und Grundgebühr) weiterhin bei rund 4 Mio. Franken liegen. Die Abwasserentsorgung weist per 31.12.2021 ein Nettovermögen von rund 5 Mio. Franken aus. Dieses Vermögen wird in den nächsten Jahren aufgrund der höheren Betriebsbeiträge an den Abwasserverband Aarau und Umgebung (AVAU) und den geplanten Investitionsvorhaben abgebaut.

Aktenzeichen: 63.00.000/4/2
Federführung: Rechtsdienst

Mittlerweile hat das Stadtbauamt die «Informationsschreiben über die neue Benützungsgebühr 2024 gestützt auf das neue Abwasserreglement (AbwR) und die neue Abwasserverordnung (AbwV)» versandt, d.h. es liegen nun nicht nur (provisorische) Werte vor, wie sich die Gebührenbelastung pro Liegenschaft/Parzelle/usw. im Vergleich zum alten AbwR verändern wird, sondern es dürften auch erste Schätzungen vorliegen, wie sich die Gesamtgebührenmenge, die gemäss Botschaft des Stadtrats keine wesentlichen Änderungen erfahren soll, mit dem totalrevidierten AbwR tatsächlich verändert.

Der Stadtrat wird gebeten, im Zusammenhang mit der Umsetzung Totalrevision AbwR und AbwV die folgenden Fragen zu beantworten:

1) **Was kostet die Einführung der neuen Benützungsgebühr 2024, die nun gestützt auf der Totalrevision von AbwR und AbwV erhoben wird, insgesamt?** Es sind nicht nur alle externen Kosten zu berücksichtigen, sondern auch alle internen Kosten.

2) **Wie sieht die Aufschlüsselung der Gesamtkosten aus?** Es interessieren insbesondere die folgenden «Positionen»:

- **erstmalige Erhebung/Erfassung** aller für die Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr notwendigen Daten (Flächen, Flächenarten, Rückhalteanlagen, Entwässerungsart, usw.), aufgeteilt in externe Kosten (Leistungserbringer an die Stadt) und interne Kosten (Anzahl Stunden, FTEs nach Salärstufen zu Vollkosten – und zwar für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Projekt, wie z.B. Interaktion mit externen Dienstleistern, Mailings, Entgegennahme und Bearbeitung von Fragen/Änderungsanträgen usw.)
- **laufende Erfassung baulicher Veränderungen** seit Projektbeginn, wieder aufgeteilt in externe Kosten und interne Kosten (siehe oben).

3) **Wie hoch sind die durch die Stadt Aarau vereinnahmten Benützungsgebühren pro Jahr**

- **bisher** (2022 und 2023 als Referenzjahre)
- **nach der Totalrevision von AbwR und AbwV** (2024 als Referenzjahr, erwartet 2025)

4) **Wieviele Liegenschaften sind von Gebührenerhöhungen betroffen, wieviele Liegenschaften profitieren von tieferen Gebühren? Wie gross ist das Ausmass der Änderungen?**

Bandbreite Gebührenänderung	Anzahl Liegenschaften	Durchschnittliche Änderung in CHF
0% (also keine Änderung)	...	
Erhöhung > 0% und < 10%	...	
Erhöhung > 10% und < 25%	...	
Erhöhung > 25% und < 50%	...	
Erhöhung > 50% und < 100%	...	
Erhöhung > 100% und < 200%	...	
Erhöhung > 200%	...	
Reduktion > 0% und < 10%	...	
Reduktion > 10% und < 25%	...	
Reduktion > 25% und < 50%	...	
Reduktion > 50%	...	

5) **Welcher Prozentsatz der Empfänger des Informationsschreibens des Stadtbauamts hat Fehler/Unstimmigkeiten gemeldet und/oder einen Änderungsantrag gestellt? Welcher Prozentsatz dieser Änderungsanträge hat zu Anpassungen geführt?**

- 6) **Wie werden die «Einführungskosten» (siehe 1) gedeckt?**
- 7) **Stehen die «Einführungskosten» (siehe 1) in einem sinnvollen Verhältnis zu den vereinnahmten Benützungsgebühren? Wird dem Grundsatz der effizienten Gebührenerhebung Folge geleistet?**
- 8) **Welches Lenkungsziel erhofft die Stadt durch die Mehrausgaben («Einführungskosten») resp. durch die Veränderung der Gebührenstruktur für die Liegenschaftsbesitzer zu erreichen, d.h. welches Ausmass (in % und in m²) an nicht sickerfähiger Fläche auf Stadtgebiet wird schätzungsweise in sickerfähige Fläche umgewandelt als Folge der Totalrevision AbwR und AbwV? Falls eine Kosten-Nutzen-Rechnung existiert, so möge man diese bitte offenlegen.**
- 9) **Hätte die Stadt die «Einführungskosten» (siehe 1) nicht weitgehend vermeiden können, wenn man bereits vorhandene Daten aus der amtlichen Vermessung, AGIS und ebenfalls vorhandenen Grünzifferdaten pro Zone herangezogen hätte?**
Bei Härtefällen wäre – wie im nun gewählten Vorgehen – eine Äusserungsmöglichkeit ja möglich gewesen. Welchen Mehrwert erwartet man aus der modernen Drohnenaufklärung? Wieviele Liegenschaften (Anzahl insgesamt, Anteil in % aller neu beurteilten Liegenschaften) wurden mit Drohne "auf-/abgeklärt"?
- 10) **War es notwendig, für die Drohnenflüge, insbesondere jene über privaten Liegenschaften und innerhalb der Gebiete mit Einschränkungen für Drohnen (siehe dazu Informationen und Karten des BAZL <https://map.geo.admin.ch/?layers=ch.bazl.einschraenkungen-drohnen>), Bewilligungen einzuholen?** Falls ja, wann und für welche Gebiete wurden diese Bewilligungen erteilt (bitte Kopien aller erteilten Bewilligungen der Antwort beilegen oder mitteilen, wo diese Bewilligungen ohne grossen Aufwand eingesehen werden können). Falls keine Bewilligungen notwendig waren resp. keine Bewilligungen beantragt wurden, bitte darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Drohnenflüge durchgeführt wurden.
- 11) **Warum werden Eigentumsverhältnisse mit dem Informationsschreiben erfragt?**
Ist dies nicht Sache des Grundbuchamtes? Ist das Stadtbauamt zu Erhebung von personenbezogenen Daten überhaupt befugt? Wieso werden die Eigentumsverhältnisse nicht dem Aargauischen Geografischen Informationssystem AGIS entnommen?

Namens SVP-Fraktion

Christoph Müller, Einwohnerrat SVP